

Lehrlingsentschädigung für Fotograf/inn/en

Artikel I

Geltungsumfang

Fachlicher Geltungsbereich: Das Fotografengewerbe.

Räumlicher Geltungsbereich: Das Gebiet der Republik Österreich.

Persönlicher Geltungsbereich: Alle Lehrberechtigten im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, bei denen Lehrlinge auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung gewerblicher Lehrberufe fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden sowie die von diesen Lehrberechtigten beschäftigten Lehrlinge.

Artikel II

Ausmaß der Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung beträgt:

im 1. Lehrjahr	€ 292,-- monatlich
im 2. Lehrjahr	€ 453,-- monatlich
im 3. Lehrjahr	€ 618,-- monatlich
im 7. Lehrhalbjahr	€ 793,-- monatlich.

Urlaubszuschuss:

1. Jeder Lehrling erhält einmal im Lehrjahr zusätzlich zu seinem Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss in der Höhe einer monatlichen Lehrlingsentschädigung.
2. Der Urlaubszuschuss ist bei Antritt desurlaubes, spätestens am 30. Juni, zu bezahlen. Wird das Lehrverhältnis nach Erhalt des Urlaubszuschusses innerhalb eines Lehrjahres durch den Lehrling gemäß § 15 Abs. 4 lit. f und g Berufsausbildungsgesetz (BAG) gelöst, ist die Rückverrechnung des Urlaubszuschusses mit so vielen Zwölfteln zulässig, als Monate auf das volle Lehrjahr fehlen. Dies gilt auch bei gerechtfertigter vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten gemäß § 15 Abs. 3 lit. a bis e BAG.
3. Wird das Lehrverhältnis vor Konsumierung desurlaubes gelöst, so erhält der Lehrling den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses ausbezahlt. Der Urlaubszuschuss entfällt in diesem Fall zur Gänze bei vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses gemäß § 15 Abs. 3 lit. e BAG.

Weihnachtsremuneration:

1. Jeder Lehrling erhält einmal im Kalenderjahr eine Weihnachtsremuneration in der Höhe einer monatlichen Lehrlingsentschädigung.
2. Lehrlinge, die am 31. Dezember noch kein volles Jahr im Betrieb sind, erhalten den aliquoten Teil.
3. Zur Berechnung der Weihnachtsremuneration wird die im Zeitpunkt der Fälligkeit zustehende wöchentliche Lehrlingsentschädigung herangezogen.
4. Die Weihnachtsremuneration ist am 15. November auszubezahlen.
5. Wird das Lehrverhältnis gelöst, so erhält der Lehrling den aliquoten Teil der Weihnachtsremuneration.

Artikel III

Beginn der Wirksamkeit

Die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung tritt am 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lehrlingsentschädigung vom 3. März 1992, L 2/1992/XIX/93/1 - zuletzt geändert am 21. Mai 2002 durch L 1/2002/XIX/93/1 - außer Kraft.

Wien, am 24. März 2003